

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 258/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2005 mit einem am 18. November 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 17. November 2005 Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 30. November 2005 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 27. Januar 2006 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2005 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Die Klägerin ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 12. Dezember 2005 unterrichtet und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass die Frist zur Begründung der Beschwerde bis zum 27. Januar 2006 verlängert worden ist und darüber hinaus nicht mehr verlängert werden kann.
- 4 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie - mangels Vertretung der Klägerin durch andere Prozessbevollmächtigte - nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

